

1. Strafrechtliche und privatrechtliche Schuldenbefreiung im Recht des Alten Orient

Gerhard RIES*

Das Rechtsinstitut der Amnestie ist in der Rechtsgeschichte gut bekannt. Schon der Name zeigt an, dass es in der Antike von Bedeutung war. Amnestie kommt vom altgriechischen Wort *amnestia*, das soviel bedeutet wie „Vergessen“ und schon in der Antike häufig auf das Vergessen erlittenen Unrechts bezogen wurde. In derselben Bedeutung wurde dieses Wort auch im klassischen Latein verwendet und ist in viele moderne Sprachen übernommen worden, etwa ins Englische, Spanische, Französische, Italienische, Russische und Deutsche.

Der Sprachgebrauch des Wortes Amnestie ist dabei im wesentlichen auf das Strafrecht beschränkt: Der Staat verzichtet auf die Vollstreckung von Strafen. Der Gedanke des staatlichen Vergessens und Vergebens lässt sich allerdings auch auf das Zivilrecht ausdehnen. Erlässt etwa ein Staat einem anderen Staat Schulden aus Krediten, was derzeit gerade für Haiti diskutiert wird, aber auch besonders beim Übergang der Staaten des kommunistischen Ostblocks zum demokratischen und marktwirtschaftlichen System in großem Stil gemacht wurde, so verzichtet der Staat nicht auf einen Strafanspruch, sondern auf sein Forderungsrecht. Nicht selten kommt es aber auch vor, dass der Staat aufgrund seiner Gesetzgebungsgewalt anordnet, dass Privatleute auf ihre Forderungen gegen ihre Schuldner verzichten müssen. Letzteres ist in moderner Zeit wegen der in den meisten Staaten verfassungsmäßig verankerten Eigentumsgarantie besonders problematisch, doch lässt es sich auch heute noch erkennen. Ich werde darauf am Ende meines Vortrages zurückkommen.

Ich werde hier über diese Erscheinungen im Recht des Alten Orients sprechen. Unter Altem Orient versteht man üblicherweise die Kulturen des Zweistromlandes (Mesopotamien) in den ersten drei Jahrtausenden vor Christi Geburt. Diese Kulturen sind für die Rechtsgeschichte besonders bedeutsam, da sie uns für die Frage der Entstehung von Recht die frühesten Zeugnisse geben, die überdies in einer sehr großen Zahl auf uns gekommen sind und seit etwa 150 Jahren wieder verstanden werden. Der größte Teil davon ist in der sumerisch-akkadischen Keilschrift überliefert, die für die wichtigsten der damaligen Sprachen verwendet wurde: Das Sumerische, das Akkadische (mit seinen Dialekten des Assyrischen und des Babylonischen) und das Hethitische. In sumerischer Sprache, das sei hier nur am Rande

* Leopold-Wenger-Institut für Rechtsgeschichte Ludwig-Maximilians-Universität, München

erwähnt, sind die ältesten bisher bekannten Gesetzestexte der Menschheit verfasst.

Für viele Rechtsinstitute des Strafrechts und des Zivilrechts finden sich in den Quellen des Alten Orient Nachweise. Dazu ist auch die Schuldbefreiung zu rechnen. Sowohl die strafrechtliche, wie auch die privatrechtliche Schuldbefreiung war in diesen Zeiten bekannt. Allerdings sagen uns die Quellen weit weniger zum staatlichen Verzicht auf die Realisierung von Strafrecht als zur Befreiung von privatrechtlichen Schulden.

Materielles Strafrecht nimmt zwar in den überlieferten keilschriftlichen Gesetzen einen großen Raum ein, doch enthalten diese Gesetze keinen Hinweis auf die Möglichkeit des generellen Verzichts auf den Strafanspruch. Gelegentlich ist zwar davon die Rede, dass ein bestimmtes Verhalten eine Strafe nicht nach sich zieht (z. B. § 115 Codex Hammurabi (CH), Mitte 18. Jhd. v. Chr.; § 12 Mittelassyrische Gesetze (MAG), Mitte 2. Jtd. v. Chr., oder § 197 Hethitische Gesetze (HG), 15. Jhd. v. Chr.). Diese Bestimmungen betreffen jedoch nicht den Verzicht auf die Verwirklichung des Strafanspruchs, sondern lediglich die Feststellung, dass das tatbestandsmäßige Verhalten von vorne herein nicht strafbar sein sollte. Amnestien, also den auf eine unbestimmte Zahl von Straftätern bezogenen Verzicht auf die Verwirklichung des Strafanspruchs, sind in den keilschriftlichen Gesetzen auch nicht andeutungsweise zu erkennen.

Etwas anders stellt sich das Rechtsinstitut der Begnadigung dar, bei der nach der üblichen Definition nicht allgemein, sondern nur auf einen Einzelfall bezogen vom Strafanspruch nicht Gebrauch gemacht wird. So verpflichtet § 129 CH den König dazu, einen Ehebrecher zu begnadigen, wenn der betrogene Ehemann seiner ehebrecherischen Gattin verziehen hat. Ebenfalls im Zusammenhang mit der Strafbarkeit des Ehebruchs sagt § 198 HG, der König könne die Ehebrecher am Leben lassen, also begnadigen, selbst dann, wenn der betrogene Ehemann deren Hinrichtung verlangt. Ein Begnadigungsrecht des Königs sieht § 199 HG für die Sodomie mit Schweinen oder Hunden vor, die an sich ein todeswürdiges Verbrechen darstellte.

Solche Vorschriften über die Begnadigung durch den König stellen allerdings eine seltene Ausnahme dar. Verfehlt wäre es jedoch, allein aus diesem Umstand auf eine enge Begrenzung des Rechts des Königs, auf Strafen zu verzichten, zu schließen. Die Straftatbestände der Gesetze betreffen zum größten Teil private Rechtsgüter wie Eigentum, Gesundheit, Leben, Ehe und Familie. Bezüglich solcher Rechtsgüter hat es den Anschein, dass die Strafgewalt noch in den Händen des Verletzten gelegen hat und damit der Disposition des Staates weitgehend entzogen war. Straftaten, die sich gegen die staatliche Ordnung und nicht gegen individuelle Rechtsgüter richteten, sind in den Gesetzestexten nur am Rande behandelt, wie etwa die Bestimmungen über das Lehensrecht im CH (§§ 26-41). Hoch- oder Landesverrat,

also die zentralen Straftaten gegen den Staat, sind in den Gesetzescorpora nicht normiert. Solche Delikte sind aber selbstverständlich strafrechtlich geahndet worden (z. B. im Prozess wegen Hochverrats gegen Nebukadnezar II, der mit der Hinrichtung des Angeklagten endet, (Archiv für Orientforschung (AfO) 17,2). Bei dieser Art des staatlichen Strafrechts hatte der Strafanspruch in der Hand des Herrschers gelegen, so dass dieser auch auf ihn in der Form von Amnestie oder Begnadigung verzichten konnte. Freilich sind die Belege hierfür gering, doch lässt sich immerhin ein Brief aus neuassyrischer Zeit (Harper, *Assyrian and Babylonian Letters*, Nr. 791, Zeile 5 f.) heranziehen, in dem im 7. Jhdt.v.Chr. ein Untertan an die Milde des Herrschers Assurbanibal in Zusammenhang mit der Verurteilung wegen eines Staatsdelikts appelliert.

Eine Generalamnestie für jegliche Art von Verbrechen nimmt P. Steinkeller (Festschrift M. Civil (1991) S. 227 ff. (232)) an aufgrund einer viel diskutierten Passage der sog. Reformtexte des Königs Uru-KA-gina von Lagaš (24.Jhdt. v.Chr.). In diesen Texten berichtet der König über Missstände in seinem Reich und die Maßnahmen, die er zu deren Behebung ergriffen hat. Der Text (Ukg 4 XII 13-22 = Ukg 5 XI 20-29) lautet: *dumu Lagaš^{ki} ur₅-ra ti-la gir gub-ba še si-ga níg zuḥ-a sag giš ra-a é ÉŠ-bi e-luḥ ama-gi₄-bi e-gar*. P. Steinkeller gibt diese Stelle in deutlicher Abweichung von den bisherigen Übersetzungen wieder: „The citizens of Lagash – the one who had set up a (false) gur-measure (and) the one who had (improperly) filled (the accurate gur-measure) with barley, the thief, (and) the murderer – he swept their prison clean (of them) (and) established their freedom” (a.a.O. S. 232). Er weist dabei auf die Einzigartigkeit dieser (vielleicht nie verwirklichten) Maßnahme einer generellen Amnestie für Straftäter in der altmesopotamischen Rechtsgeschichte hin und hält allein den Umstand, dass an eine derartige Maßnahme gedacht wurde, für einen Ausdruck des „uniquely humane character of the early Sumerian social and legal institutions“.

Auch wenn P. Steinkeller zuzustimmen ist, dass in der Quellen zum altmesopotamischen Recht kein einziger (weiterer) Anhaltspunkt für die Begnadigung im Gefängnis verwahrter Verbrecher und schon gleich nicht für eine Generalamnestie überliefert ist, stößt diese Interpretation der Stelle aus verschiedenen Gründen auf deutliche Bedenken:

- 1) Sie geht davon aus, dass das altmesopotamische Recht die Freiheitsstrafe gekannt hat. Dafür gibt es jedoch – sieht man von der Zwangsarbeit als Strafe in mittellassyrischer Zeit (Mitte 2. Jtsd.v.Chr.) ab, die aber nie im Zusammenhang mit der Verwahrung des Täters in einem Gefängnis steht – keine Nachweise. Für die von P. Steinkeller hier angenommenen Verbrechen des Betrugs mit falschen Maßen oder durch falsches Zumessen, für Diebstahl und Mord sehen alle bekannten gesetzlichen Vorschriften entweder Vermögensstrafen (CH § P) oder die Todesstrafe vor (CH § 108; § 6; Codex Urnamma (CU), 21.Jhdt.v.Chr., § 1). Auch wenn wir über das Strafsystem zur Zeit

Uru-KA-ginas nichts Näheres wissen, ist es doch ganz unwahrscheinlich, dass die Freiheitsstrafe zur Zeit dieses Herrschers existiert hatte und ab dem Codex Urnamma von der Bildfläche verschwunden ist.

- 2) P. Steinkeller setzt Schuldhäftlinge auf eine Ebene mit Betrügern, Dieben und Mördern. Sie alle seine Verbrecher (felons). Dass altorientalische Herrscher jedoch Schuldhäftlinge mit ganz anderen Augen angesehen haben als Betrüger, Diebe und Mörder, zeigen die politischen Maßnahmen zur Entschuldung der Bevölkerung, die uns in der gesamten altorientalischen Geschichte entgegenstehen und für die dieser Text wohl einer der ältesten Belege ist. Entschuldung haben die Herrscher nur denen zugestanden, die ihren privaten oder öffentlichen Verpflichtungen nicht nachkommen konnten, niemals aber Personen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben.
- 3) Die Annahme von Maßfälschung und unredlicher Zumessung von Waren im vorliegenden Text ist nur aufgrund gedanklicher Ergänzungen möglich, die jedoch allesamt nicht zwingend sind. P. Steinkeller macht aus den positiven Formulierungen *gur gub-ba* „das *gur*(-Maß) aufstellen“ und *še si-ga* „mit Gerste füllen“ jeweils negative Inhalte (a.a.O. S. 232 A. 27), bleibt aber den Nachweis für diese Umkehrung schuldig.
- 4) Die Ausdrücke *níg zuḥ-a* und *sag-giš-ra* sind in lexikalischen Listen vorwiegend als Bezeichnungen von Verbrechenarten (Diebstahl, Mord) und nicht von Verbrechern (Dieb, Mörder) angegeben. Zu „Dieb“ vgl. Mitteilungen der Altorientalischen Gesellschaft (MAOG) 1/2, 10,173: *nì-zuḥ-a* = *šur/šur-ur-qu* „Diebstahl“, allerdings auch MSL 16, J 210: *níg-zuḥ-a* = *šar-ra-qu* „Dieb“. „Dieb“ wird aber in der Mehrzahl der lexikalischen Listen mit *lú-(níg)-zuḥ-(a)* = *ša-ra-qum* angegeben, vgl. *lú=ša* (MSL 12, 87-147) A 281; 134; B IV 31 f.; STT (Guernsey, Finkelstein, Hulin, the Sultantepe Tablets) 382 x 8; MSL 12, 236 VIII 8. Zu „Mörder“ vgl. Nabnītu XXI 303 f.: *sag.giš.ra*, *sag.giš.ra.ra* = *nir-tum né-e-rum* „einen Mord begehen“. „Mörder“ ist m.W. in lexikalischen Listen nur als *lú.sag.giš.ra* = *ša ne-er-tim* „der (Mann) des Mordes“ belegt, vgl. Materialien zum Sumerischen Lexikon (MSL) 12, 87-147, A 114). Von allen bisherigen Interpreten der Aussage Uru-KA-ginas nimmt nur P. Steinkeller die Bedeutung „Dieb“ bzw. „Mörder“ an. Nur aufgrund dieser lexikalisch schwer belegbaren Deutung kann er die Theorie der Amnestie aufrechterhalten.

Eine Amnestie enthalten die Bestimmungen der §§ 17 und 18 des Friedensvertrags zwischen dem Hethiterkönig Hattušili III. und dem ägyptischen Pharao Ramses II. aus dem Jahr 1270 v. Chr. Der Friedensvertrag sieht die Pflicht der vertragsschließenden Herrscher vor, Flüchtlinge, die in das jeweils andere Land geflohen waren, in ihr Heimatland zurückzuführen. Beide Herrscher verzichteten aber in den §§ 17 und 18 auf die Bestrafung dieser wieder in ihre Gewalt überführten Flüchtlinge mit den Worten: „ und ihr Vergehen soll man ihnen nicht anrechnen und ihre Zungen und ihre Augen soll man ihnen nicht herausreißen, und ihre

Ohren und ihre Füße soll man nicht abschneiden, und ihre Häuser mit ihren Frauen und ihren Kindern soll man nicht vernichten“. Da die Straftat, für die die Amnestie gewährt wird, im Singular gehalten ist („ ihr Vergehen“) darf man wohl davon auszugehen, dass die Amnestie allein das Vergehen der Flucht in das jeweils andere Land betroffen hatte. Dies ist ein klassischer Fall des Strafrechts zum Schutze des Staates, da diese Taten private Interessen nicht berührten. In der reichen Überlieferung altorientalischer Staatsverträge, die sich über den Zeitraum von fast drei Jahrtausenden erstreckt, ist diese Form der beiderseitigen Amnestie allerdings sonst nicht belegt. Als solche zeigt sie aber eindrucksvoll, dass zumindest auf dem Gebiet des politischen Strafrechts die Strafgewalt des Herrschers uneingeschränkt war. Sie war weder materiellrechtlich normiert, noch war der Herrscher verpflichtet, auf einer Bestrafung zu bestehen. Vielleicht spielt Hammurabi auf diese ganz arbiträre Strafgewalt an, wenn er sich im Prolog seiner Gesetze rühmt, die Bevölkerung der von ihm eroberten Städte begnadigt zu haben (Vgl. CH Kolumne 2, Zeile 32: Larsa; CH Kolumne 4, Zeile 29: Mari und Tuttul). Ähnliche Aussagen enthält der berühmte „Cyrus-Zylinder“ (Mitte 6. Jhdt.v.Chr.) in dem der Archämeniden-Herrscher Cyros zu seinem eigenen Lob erwähnt, er habe die im Krieg besieigten Feinde am Leben gelassen und begnadigt (5 R 35:19 (Cyr.)).

Trotz all dieser Ansätze: Amnestien und Begnadigungen sind im alten Orient nur schwer in konkreter Form nachweisbar. Verrechtlicht sind sie nur in ganz geringem Umfang.

Erweitert man den Begriff der Amnestie und der Begnadigung über den strafrechtlichen Bereich hinaus zu dem allgemeinen Gedanken, dass der Herrscher durch allgemeine Verfügungen Belastungen von der Bevölkerung genommen hat, so eröffnet die Rechtsgeschichte des alten Orients ein sehr weites Feld. Es handelt sich um hoheitliche Maßnahmen zur Beseitigung wirtschaftlicher Belastungen. Bis zur Entzifferung der sumerischen-akkadischen Keilschrift und der Enträtselung der in dieser Schrift verfassten Texte hatte es den Anschein, dass die Überlieferungen des Alten Testaments zur Beseitigung von privaten Schuldverhältnissen und Aufhebung von Schuldknechtschaftsverhältnissen die älteste Überlieferung in der menschlichen Rechtsgeschichte über staatlich verfügte Maßnahmen zum Schutz für wirtschaftlich und sozial benachteiligte Teile der Bevölkerung dargestellt haben. Deuteronomium Kapitel 15, Vers 1-2, 7-10 und 12 berichtet über das sogenannte Erlassjahr, das alle sieben Jahre zu halten war. In diesem Jahr waren - grob gesagt - Schulden unter Hebräern ersatzlos aufzuheben und Schuldknechtschaftsverhältnisse zu beseitigen. Dass diese Art staatlicher Wirtschafts- und Sozialpolitik deutliche Entsprechungen in der Überlieferung des Alten Orient hatte, hat sich im Verlauf der Wissenschaftsgeschichte der Assyriologie ab der Mitte des 19. Jahrhunderts nach und nach herausgestellt. Schon bald nach der Enträtselung der Keilschriften und der in diesen geschriebenen Sprachen wurden Texte bekannt, in denen sich altorientalische Herrscher rühmten, als Beschützer von Armen und wirtschaftlich Schwachen gewirkt zu haben. Solche Aussagen waren zunächst von eher allgemeiner Natur, enthalten in Königsinschriften, in denen

bereits ab der Mitte des 3. Jahrtausends Aussagen enthalten waren wie: „Er (der Herrscher in Entemena) bestimmte die Freiheit (der Stadt Lagaš). Zur Mutter ließ er deren Kinder, zu den Kindern ihre Mutter zurückkehren. Freiheit von Dienstgerste bestimmte er ... er bestimmte die Freiheit der Bürger (der Städte) Uruk, Larsa und Patibira“ oder die berühmte Aussage des Herrscher UruKagina von Lagaš in seinen Reformtexten: „UruKagina ging mit Ningirsu (dem Stadtgott von Lagaš, eine Verpflichtung darüber ein, dass er die Witwen und Waisen nicht dem Mächtigen verpfänden werde.“ Dieser Text ist etwa zwei Generationen jünger als der des Herrschers Entemena.(Dazu D.O. Edzard, „Soziale Reformen“ im Zweistromland, in *Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae* T XXII Fasc. 1-4, S. 145 ff.) Dieselbe Thematik haben später auch Gesetzgeber in die Prologe ihrer Gesetze aufgenommen. So rühmt sich etwa König Urnammu von Ur um 2100 v. Chr. im Prolog seiner Gesetze: „Die Waise hat er nicht dem Reichen, die Witwe nicht dem Mächtigen, dem Mann, der nur einen Sekel hat, nicht demjenigen, der eine ganze Mine hat, den Mann, der nur ein Schaf hat, nicht dem Mann, der ein Rind hat, verpfändet“. Ähnliche Gedanken enthält auch der Prolog des CH. Von vergleichbar allgemeiner Natur waren die Hinweise in altbabylonischen Datenformeln darauf, dass der Herrscher Freiheit, bzw. gerechte Ordnung im Lande gesetzt hat. Ursprünglich hat man diese Texte für allgemeine und unverbindliche Propaganda gehalten und allenfalls einen Bezug zu Gesetzesbestimmungen hergestellt, die offensichtlich den Schutz von wirtschaftlich und sozial schwachen Personen bezwecken sollten, wie etwa die Festsetzung von Höchstzinsen für Darlehen im Codex Urnamma und in den Gesetzen Hammurabis sowie die berühmte Vorschrift des CH über die Begrenzung der Schuldknechtschaft auf drei Jahre (§ 117 CH). (Dazu G. Ries, Prolog und Epilog in Gesetzen des Altertums, S. 56 ff.)

Nachdem dann in der Mitte des 20. Jahrhunderts mehrere Texte aus spätbabylonischer Zeit (späte zweite Hälfte des 2. Jahrtausends) veröffentlicht wurden, in denen das Wort gerechte Ordnung (*mīšarum*), das schon aus den propagandistischen Texten bekannt war, eine zentrale Rolle spielte, hat sich unser Verständnis schlagartig verändert und verbessert: es handelt sich hauptsächlich um Bruchstücke eines Erlasses des Königs Ammi-Šaduqa von Babylon, in denen in mindestens zweiundzwanzig Bestimmungen der Inhalt von Schuldenbefreiungen und Aufhebungen von Schuldklavereverhältnissen geregelt sind.(Dazu F.R. Kraus, *Königliche Verfügungen in altbabylonischer Zeit*, 1984) In acht dieser Bestimmungen motiviert der König seine Maßnahme damit, dass er sagt: „Weil der König Gerechtigkeit (*mīšarum*) für das Land wieder hergestellt hat“. Die Etymologie des Wortes *mīšarum* (gerechte Ordnung) ist dabei sehr aussagekräftig: es ist eine Nomenform, die von dem Wort *ešērum* abgeleitet ist, das die Bedeutung „in Ordnung sein bzw. kommen“ und mit dem sumerischen Wort *si-sá* geglichen wird, das sich zusammensetzt aus dem Wort für Horn (*si*) und gerade sein oder gerade richten (*sá*). Das damit gemeinte Bild ist klar: durch *mīšarum* werden krumme Verhältnisse wieder gerade gebracht, im Wirtschafts- und Sozialleben aus dem Ruder gelaufene Vermögensverhältnisse. Auch das Wort für Freiheit (*andurārum*), das in engem

Zusammenhang mit solchen königlichen Verfügungen steht, wird in seiner ursprünglichen Bedeutung durch die Gleichung mit dem sumerischen Wort *ama.gi/gi₄* erklärt: *ama* ist die Mutter und *gi/gi₄* bedeutet zurückkehren. Freiheit ist also die Rückkehr des Kindes zu seiner Mutter, worin man unschwer die Aufhebung von Kindesverkäufen erkennen kann, die uns aus nahezu allen Perioden des altorientalischen Rechts gut bezeugt ist.

Für die Charakterisierung solcher Maßnahmen ist von Bedeutung, dass sich die Aufhebung nur auf Schulden von Privatleuten bezieht, während Schulden aus kommerziellen Gründen ausdrücklich ausgenommen werden. Andererseits werden den Privatleuten nicht nur Schulden gegenüber privaten Gläubigern erlassen, sondern auch Schulden, die auch gegenüber der öffentlichen Hand bestanden hatten. Der König griff also bei diesen Maßnahmen nicht nur in die Tasche der privaten Gläubiger sondern auch in die eigene Tasche.

Ein Tafelfragment aus der Zeit des Königs Samsuiluna von Babylon, dem Nachfolger und Sohn Hammurabis, das einen kleinen Teil des Ammi-Šaduqa-Edikts nahezu wörtlich enthält, (dazu F.R. Kraus, a.a.O. S. 154 ff.) kann man schließen, dass der Text solcher Edikte wohl weitgehend tralatizischer Art war. Ein weiteres wesentliches Element von *mīšarum*-Akten dürfte jedoch auch die – weder im Samsuiluna- noch im Ammi-Šaduqa-Edikt enthaltene – Aufhebung von Grundstücksverkäufen sein, die vom Verkäufer aus wirtschaftlicher Not getätigt worden waren. Darüber sind wir aus einer Reihe von Grundstücksverkaufsurkunden unterrichtet, die erwähnen, dass der Verkauf zeitlich nach einem *mīšarum*-Akt stattgefunden hat. (Belege bei F.R. Kraus, a.a.O. S. 33 ff.) Mit solchen Klauseln versuchten sich die Käufer solcher Grundstücke davor abzusichern, dass der Verkäufer den Verkauf unter Berufung auf einen *mīšarum*-Akt rückgängig machen will. Vergleichbare Klauseln sind auch bei Kaufverträgen über bewegliche Sachen (Cuneiform Texts from Babylonian Tablets in the British Museum (CT) VIII 35b) und Darlehensurkunden überliefert, z.B. Tablettes Cunéiformes du Louvre (TCL) XIX 33. Hier wollte sich der Verkäufer bzw. der Gläubiger gegen Berufung des Schuldners auf Schuldbefreiung bzw. des Verkäufers auf Rückgängigmachung des Kaufvertrags aufgrund eines *mīšarum*-Akts absichern. Von der Sache her deckt sich diese königliche Maßnahme mit dem deuteronomischen Erlassjahr in so fern, als Schuldverhältnisse und Schuldklavereiverhältnisse beseitigt wurden.

Anders als im Alten Testament waren im alten Orient solche Maßnahmen jedoch nicht absehbar. Die Durchsicht der meist gut datierbaren Belege über den Erlass von *mīšarum*-Akten hat keine feste Periodizität, insbesondere keinen Sieben-Jahres-Rhythmus gezeigt. Vorhersehbar war der *mīšarum*-Akt allerdings in gewisser Weise insofern, als er offensichtlich sehr häufig zu Beginn der Herrschaft eines Königs erlassen wurde. Auch der Text des Edikts Ammi-Šaduqas stammt vom Beginn seiner Herrschaft. Man fühlt sich unwillkürlich erinnert an Amnestien in moderner Zeit, die aus ähnlichen Anlässen stammen: etwa bei der

Inthronisation von Juan Carlos von Spanien oder jedes Mal, wenn ein neuer französischer Präsident sein Amt übernimmt.

Der Zweck solcher Maßnahmen war also offensichtlich nicht nur, wirtschaftliche Schief lagen ins Gleichgewicht zu bringen, sondern auch, sich die Gunst breiter Bevölkerungsgruppen zu sichern. Auch wenn der König mit solchen Maßnahme in die eigene Tasche griff, in fremde Taschen griff er natürlich auch und schaffte sich bei Darlehensgläubigern, Eigentümern von Schuldklaven und Grundstückskäufern keine Freunde, insbesondere, weil für diese Maßnahmen offenbar keine Entschädigung vorgesehen waren. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass wir von vielen Versuchen wissen, die Folgen dieser Maßnahmen zu vermeiden. Es sind dies im Wesentlichen drei Ansätze:

Zum einen Vermerke in Vertragstexten, die festhalten, dass der Vertrag zeitlich nach einem *mīšarum*-Akt geschlossen worden ist. Der mit dem nächsten, zeitlich nicht absehbaren *mīšarum*-Akt bedrohte Vertragspartner hat dies offensichtlich in der Hoffnung getan, dass sich das Vertragsverhältnis bis zum nächsten *mīšarum*-Akt erledigt, also etwa das Darlehen zurückgezahlt oder der Schuldklave ausgelöst worden ist. Bemerkenswert ist, dass diese Klausel auch bei Kauf von Grundstücken und sogar von Mobilien (CT VIII, 35b) zu finden ist, bei denen die Übertragung des Rechts – anders als beim Darlehen - typischerweise gerade nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, sondern auf Dauer angelegt ist. Vielleicht haben wir es hier aber mit Lösungskäufen zu tun, bei denen der Kaufgegenstand vom Verkäufer ausgelöst werden konnte, wenngleich die einschlägigen Belege ein solches Rückkaufrecht nicht vorsehen.

Die zweite Methode, den Wirkungen des *mīšarum*-Akt zu entgehen, war eine vertragliche Vereinbarung, nach der das Rechtsgeschäft vom *mīšarum*-Akt nicht betroffen sein soll. Die Nachweise dazu sind nicht sehr häufig, was vielleicht dafür sprechen könnte, dass dieser Art von Vertragskautel in der Praxis wenig Erfolg beschieden war.

Die letzte Methode schließlich war offensichtlich, Vertragsurkunden, die vom *mīšarum*-Akt betroffen waren, nachträglich so umzuformulieren, dass er sie nicht mehr erfassen konnte. Ein Beispiel dafür wäre die Umformulierung eines Privatdarlehens (vom Ammi-Šaduqa-Edikt annulliert) in ein kommerzielles Darlehen, das vom Ammi-Šaduqa-Edikt gerade nicht erfasst war. Dass diese Art von Urkundenfälschung möglich war, wissen wir aus der Technik der Tontafel-Inschriften: Die Urkunden, welche meistens nur luftgetrocknet waren, konnten partiell so aufgeweicht und geglättet werden, dass ein neuer Text über einen alten geschrieben wurde. Diese Art der Urkundenfälschung wurde jedoch streng geahndet. § 7 des Ammi-Šaduqa-Edikts sieht vor, dass ein dieser Fälschung überführter Gläubiger das Sechsfache des Schuldbetrags zu bezahlen hat und im Fall der Zahlungsunfähigkeit sogar der Todesstrafe

unterliegt.

Diese drei Arten von Maßnahmen waren von unterschiedlicher Effizienz. Der Vermerk „zeitlich nach dem Erlass des *mīšarum*-Akts war gegenstandslos, wenn nachgewiesen werden konnte, dass inzwischen ein neuer Erlassakt die Annullierung des Geschäfts festgelegt hat. Die Urkundenfälschung konnte sicher sehr effizient sein, war aber immer mit der Gefahr verbunden, entdeckt zu werden. Die vertragliche Abbedingung der Anwendbarkeit des *mīšarum*-Akts erscheint auf den ersten Blick wenig sinnvoll, denn man geht bei unbefangener Betrachtung davon aus, dass die zum Schutz des schwächeren Vertragspartners erlassenen *mīšarum*-Akte nicht der vertraglichen Disposition der Parteien offengestanden, sondern zwingendes Recht dargestellt haben. Die wenigen Belege, die über Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Anwendbarkeit von *mīšarum*-Akten berichten, geben dazu keine Auskunft. Antikrechtlich rechtsvergleichend betrachtet gibt aber ein Blick in den Babylonischen Talmud doch zu denken: Dieser sieht vor, dass man durch vertragliche Vereinbarung die Anwendbarkeit der Normen des Deuteronomium über den Schuldenerlass nach Ablauf von sieben Jahren ausschließen konnte. Mit dem Wort „*Prosbul*“ hat sich dafür sogar ein Terminus etabliert. Gemeint ist damit eine Art von Protest gegen den Verfall einer Schuld im Erlassjahr, der in den Vertragstext aufgenommen werden musste. Nach Auskunft des Talmud wurde diese Möglichkeit zugelassen, um zu verhindern, dass Kredite an arme Leute in Erwartung des Erlassjahres nicht mehr ausgereicht wurden. Offenbar hat die Androhung göttlichen Zorns bei solchem Verhalten nicht die entsprechende Wirkung getan, die sich das Deuteronomium erwartet hat. Ob diese zweckorientierte Gesetzesauslegung auch im keilschriftlichen Alten Orient Befürworter hatte, lässt sich nicht sagen. Ein – nicht allzu aussagekräftiges – Argument lässt sich allein daraus gewinnen, dass von dieser Möglichkeit offenbar wenig Gebrauch gemacht worden ist. Das spräche, wenn man hier dem *argumentum e silentio* folgt, eher gegen die Effektivität solcher Klauseln.

Die Schuldenbefreiung zum Zweck der Neuordnung wirtschaftlicher Verhältnisse ist eine Maßnahme, die sich über die Zeiten hinweg immer wieder belegen lässt. Ich erinnere nur beiläufig an die weitgehend befriedigten Bitten der Reformregierungen nach den großen politischen Umwälzungen 1990, die auf den Erlass von Staatsschulden gerichtet waren. Entschuldung durch Zeitablauf findet sich in den Regeln der sog. Verbraucherinsolvenz nach der deutschen Insolvenzordnung aus jüngerer Zeit. Das hier als Zeitraum des Wohlverhaltens des Schuldners zunächst gerade sieben Jahre gewählt wurden, ist nach Auskunft eines Mitglieds der Gesetzgebungskommission auf reinen Zufall und nicht auf die Orientierung am Recht des Deuteronomiums zurückzuführen. Inzwischen hat man ja, wie bekannt, die Frist auf sechs Jahre herabgesetzt. Aus der Antike sei nur noch kurz erwähnt, dass eine der Maßnahmen, die die Solonische Gesetzgebung begleitet haben, die staatlich verordnete Entschuldung der Bürgerschaft war, die – ebenso wie im alten Orient und im Deuteronomium

– auch die Schuldknechtschaft betroffen hat. Der Unterschied der Solonischen Maßnahmen war allerdings, dass er der Überlieferung nach die Schuldknechtschaft als Institution aufgehoben hat, eine Maßnahme, zu der sich das Recht des alten Orients ebenso wenig entschließen konnte, wie das altisraelische Recht.

Vergleicht man die Struktur der altorientalischen Sozialmaßnahmen mit der modernen Sozialgesetzgebung, so zeigen sich fundamentale Unterschiede: das altorientalische Recht kannte wenig Prävention zum Schutz des sozial Schwächeren. Die Freiheit der vertraglichen Vereinbarungen wurde nur ganz sporadisch (etwa bei der Festsetzung der Höchstzinsen) eingeschränkt. Dazu kam das Prinzip der Privatvollstreckung durch den Gläubiger gegen den Schuldner, das bis zur Versklavung des Schuldners führen konnte. Auf dieser Grundlage konnten sich im alten Orient sehr rasch soziale Ungleichgewichte bilden, die man dann aber reaktiv durch die *mīšarum*-Edikte einzudämmen versucht hat. Das moderne Sozialrecht setzt dagegen im privaten Bereich der inhaltlichen Abschlussfreiheit dann enge Grenzen, wenn typischerweise arme und reiche Vertragsparteien in vertraglichen Kontakt treten. So etwa im Bereich des Arbeits- oder Wohnungsmietrechts. Im öffentlich-rechtlichen Bereich des Sozialrechts wird versucht, durch staatliche Beihilfen den Bedürftigen zu Hilfe zu kommen, um auch damit soziale Schieflagen zu verhindern. All diese Maßnahmen scheinen aber in jüngster Zeit nicht mehr auszureichen, um den sozialen Frieden zu gewährleisten. Deswegen hat man jetzt auf eine Methode zurückgegriffen, die uns aus der Antike und insbesondere aus dem alten Orient gut bekannt ist: die Aufhebung privater Schuldverpflichtungen auf der Basis der Verbraucherinsolvenz. Dass man damit heute wie damals in die Taschen von privaten Personen greift indem man ihnen Forderungen entzieht, ist offensichtlich. Dass der Staat für solche Maßnahmen im Alten Orient keine Verpflichtung zur Entschädigung gesehen hat, erscheint im Zusammenhang der altorientalischen Rechte stimmig zu sein. Auch wenn das im Rahmen dieses *varlvaga* sicher keine wichtige Rolle spielt, möchte ich zum Abschluss aber dennoch zu bedenken geben, ob die Entziehung einer Forderung nicht vielleicht doch einen staatlichen Eingriff in fremdes Eigentum darstellt und deshalb eigentlich nach der Grundidee des modernen öffentlichen Eigentumsschutzes entschädigungspflichtig sein müsste.